



2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Weßling vom 25.11.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weßling folgende Satzung

§ 1 Änderungen

Die §§ 9 bis 13 der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) erhalten folgende neue Fassung:

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Weßling erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)
- | | | | | |
|---------------------|-------|----------------------|-------|----------------|
| bis | Q_3 | 4 m ³ /h | netto | 24,00 €/Jahr |
| bis | Q_3 | 16 m ³ /h | netto | 48,00 €/Jahr |
| bis | Q_3 | 40 m ³ /h | netto | 144,00 €/Jahr |
| über | Q_3 | 40 m ³ /h | netto | 432,00 €/Jahr |
| Verbundwasserzähler | | | netto | 1.296,00/Jahr. |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)
- | | | | | |
|---------------------|-------|-----------------------|-------|----------------|
| bis | Q_n | 2,5 m ³ /h | netto | 24,00 €/Jahr |
| bis | Q_n | 10 m ³ /h | netto | 48,00 €/Jahr |
| bis | Q_n | 63 m ³ /h | netto | 144,00 €/Jahr |
| über | Q_n | 63 m ³ /h | netto | 432,00 €/Jahr |
| Verbundwasserzähler | | | netto | 1.296,00/Jahr. |
- (4) ¹Die Leihgebühr für ein Bauwasserstandrohr beträgt netto 1,00 € pro Tag. ²Es ist eine Kautionshöhe von 1.000,00 € zu hinterlegen. ³Die anfallenden Material- und Personalkosten für den Einbau eines Bauwasserzählers sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt netto 1,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. ²Er ist durch die Gemeinde Weißling zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler installiert so beträgt die Gebühr netto 1,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

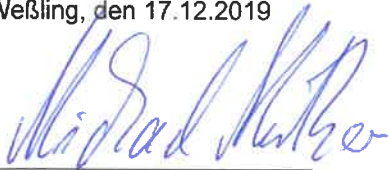
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet zum 31.12. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Weißling die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Weßling, den 17.12.2019



Michael Muther
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

**Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling**

am

abgenommen am

.....Unterschrift